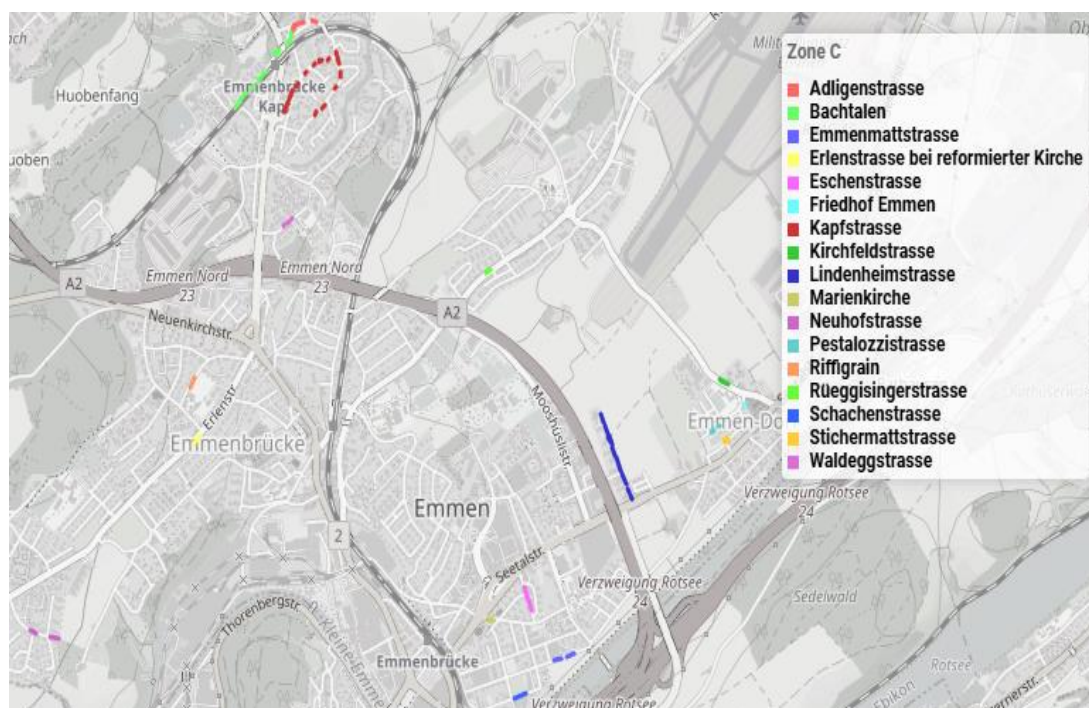


15/26 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

betreffend Teilrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen



(Bilderdatenbank für Auswahl: L: |Marketing|07_Bilddatenbank)

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Lenkung des Verkehrs und die Mobilität stellen zunehmend zentrale Aufgaben des Gemeinwesens dar. Auch die Gemeinde Emmen steht vor grossen Herausforderungen. Mit der Umsetzung der Hochbauprojekte im Gebiet Seetalplatz wird die Anzahl der Menschen, die sich in diesem Gebiet aufhalten, stark zunehmen. Dies führt zu einer stärkeren Nutzung aller Infrastrukturen. Neben einer grösseren Auslastung des öffentlichen Verkehrs und einer Belebung der öffentlichen Freiräume wird auch der Druck auf das Parkplatzangebot steigen. Auch wenn ein Grossteil der Menschen ihr Mobilitätsverhalten anpassen, wird der Bedarf an Parkplätzen insgesamt zunehmen.



Abbildung 1; 3D-Karte Geoportal Kanton Luzern / Entwicklung Gebiet Seetalplatz

Um dieser Herausforderung zu begegnen, muss die Gemeinde Emmen die Mobilität künftig aktiver steuern. Damit dies möglich ist, müssen die veralteten Rahmenbedingungen an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei stehen vor allem zwei Massnahmen (vgl. Kapitel 3 und 4) im Blickpunkt:

1. Parkflächen in den Quartieren sollen primär den Emmerinnen und Emmern und nicht den Auswärtigen zur Verfügung stehen. Das Angebot für Parkkarten für das dauerhafte Parkieren in den Quartieren (Parkkarte C) richtet sich insbesondere an die dort wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner, welche keine Möglichkeit für einen eigenen Parkplatz haben. Um zu verhindern, dass diese Parkkarten vermehrt von Auswärtigen genutzt werden, um günstig das Auto nahe dem Arbeitsplatz parkieren zu können, gilt für auswärtige Personen ohne melderechtlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Emmen ein erhöhter Tarif. Dazu ist eine Änderung des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erforderlich.
2. Falsche Anreize müssen - insbesondere im Zentrum - abgebaut werden. Die Parkierungsgebühren sind in Emmen im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden enorm tief. Ohne Erhöhung der Parkgebühren auf die in der Region übliche Grössenordnung droht eine Verlagerung der Parkierung nach Emmen. Mit der Teilrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird die Grundlage für die Erhöhung der Gebühren geschaffen.

Ohne Anpassungen weichen die Nutzenden des ganzen Gebietes um den Seetalplatz übermässig auf die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Emmen aus, was sowohl für die Emmer Bevölkerung als auch das Gewerbe negative Auswirkungen hätte. Eine vergleichbare Massnahme hat beispielsweise das Emmen Center ergriffen und Parkgebühren eingeführt.

Inhaltsverzeichnis

1. Strategische Verankerung	4
2. Ausgangslage	5
3. Bevorzugung der Emmer Bevölkerung	6
4. Gebührenerhöhung	6
4.1 Parkkarten	6
4.2 Parkuhren	8
4.3 Beabsichtigte Gebührenhöhe in der Verordnung	8
5. Weitere Anpassungen	9
6. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen im Reglement	10
7. Menge öffentlicher Parkplätze	13
8. Mobilitätskonzept	13
9. Ablauf	14
10. Finanzielle Auswirkungen	14
11. Antrag	15

1. Strategische Verankerung

Basierend auf der Vision und Mission sowie der Gemeindestrategie Emmen 2033 wurde das Legislaturprogramm 2026–2029 erarbeitet und am 17. September 2025 vom Einwohnerrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Darin sind vier Handlungsfelder definiert, die durch verschiedene Entwicklungsschwerpunkte ergänzt werden. Zudem werden die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UNO explizit berücksichtigt.

Die Umsetzung dieses Berichts und Antrags unterstützt die folgenden Entwicklungsschwerpunkte:

Legislaturprogramm 2026–2029

Lebensraum / Ambiente & Lebensqualität Wir stimmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Mobilitätsansprüche alle Mobilitätsformen aufeinander ab und fördern den Fuss- und Veloverkehr.	
Ressourcen / Finanzen Wir setzen die zur Verfügung stehenden Ressourcen verantwortungsvoll ein und entwickeln Emmen für alle Generationen nachhaltig weiter.	

17 Ziele für nachhaltige Entwicklung /SDG

Nr. 7 Nachhaltige Städte und Gemeinden Die Anpassung des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund betrifft insbesondere das Entwicklungsziel «11 Nachhaltige Städte und Gemeinden».	
--	--

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan wurde am 4. November 2025 vom Einwohnerrat genehmigt. Darin ist festgehalten, dass die Gemeinde alle öffentlichen Parkfelder entsprechend ihrem Standort und ihrer Frequentierung bewirtschaftet. Zudem wird festgehalten, dass die Bewirtschaftungsmassnahmen bei Bedarf zum Zweck der Verkehrs- und Mobilitätslenkung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Kommunale Rechtsgrundlagen

Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wurde am 14. September 2010 vom Einwohnerrat, am 13. Februar 2011 durch die Stimmbürgerschaft und am 29. März 2011 durch den Regierungsrat genehmigt und trat mit dieser Genehmigung in Kraft. Seither wurde eine Anpassung am Reglement vorgenommen - am 15. Dezember 2020 wurde eine Teilrevision durch den Einwohnerrat beschlossen.

Am 1. Februar 2013 trat die «Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» in Kraft. Bei dieser Gebührenverordnung erfolgten Anpassungen in den Jahren 2014, 2016, 2018, 2020 und 2024.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Emmen verfügt per Ende 2025 über 1'405 öffentliche Parkplätze. Davon werden 781 Parkplätze der Zone A (rot) sowie 369 Parkplätze der Zone B (gelb) mit Parkuhren bewirtschaftet. Sie können situativ mit den Parkkarten B von Mitarbeitenden und Lehrpersonen der Gemeinde Emmen genutzt werden. Die Zone A umfasst insbesondere Parkplätze entlang der Gerliswilstrasse, beim Verwaltungsgebäude Gersag und bei der Badeanlage Mooshüsli. Die Zone B umfasst insbesondere Parkplätze bei den Schulanlagen sowie bei der Schiessanlage Hüslensmoos. Die 255 Parkplätze der Zone C (blau), die sich in den Wohnquartieren befinden, können entweder mit Parkscheibe für eine begrenzte Zeit oder mit der Parkkarte C zeitlich unbeschränkt genutzt werden.

Werkfahrzeuge der Gemeinde, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei sind mit einer Parkkarte BC ausgestattet. Für Inhaberinnen und Inhaber einer Saisonkarte der Badeanlage gibt es zudem eine Spezialkarte (Parkkarte M) für die Parkplätze beim Mooshüsli. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre von Sportvereinen eine Parkkarte (Parkkarte BM) lösen.



Abbildung 2; Übersicht bestehende Parkzonen Gemeinde Emmen

Die Parkkarten können für ein ganzes Jahr oder für kürzere Intervalle bis hin zu einem Tag erworben werden. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 2'410 Parkkarten im Gesamtwert von CHF 236'472.50 verkauft. Die Stückzahl verteilt sich wie folgt:

Parkkarte	Zeitraum	Stückzahl	Parkkarte	Zeitraum	Stückzahl
B und BC	1 Jahr	329	C	1 Jahr	137
B	½ Jahr	32	C	½ Jahr	47
B	3 Monate	15	C	1 Monat	193
B und BC	1 Monat	79	C	1 Woche	39
B	1 Woche	1	C	1 Tag	332
B	1 Tag	1'060	M (Badi)	1 Jahr	40
BM (Vereine)	1 Jahr	77	M (Badi)	½ Jahr	8
B	½ Jahr	32	M (Badi)	4 Monate	16

Tabelle 1; Verkaufte Parkkarten im Jahr 2025

3. Bevorzugung der Emmer Bevölkerung

Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Revision in erster Linie, das übermässige Parkieren durch Auswärtige in der Gemeinde Emmen zu unterbinden. Die Parkzone C richtete sich insbesondere an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Emmen, die zu Hause keine Möglichkeit für einen privaten Parkplatz haben. Parkkarten können heute allerdings unabhängig vom Wohnort bezogen werden. Dadurch besteht das Risiko, dass Personen, die in Emmen arbeiten, über die Autobahn in die Quartiere fahren, dort mit relativ günstigen Parkkarten C parkieren und das letzte Stück zum Arbeitsplatz zu Fuss, mit dem Velo, mit dem Bus oder einem (elektronischen) Kickboard zurücklegen. Dadurch würden für die Emmer Bevölkerung sowie das hiesige Gewerbe weniger Parkplätze zur Verfügung stehen. Dieses Phänomen kann beispielsweise in der Stadt Luzern beobachtet werden.

Die Gebühren sollen deshalb angepasst werden (vgl. Kapitel 4). Während die Höhe der Gebühren für die Emmerinnen und Emmer im üblichen Rahmen der Region angesetzt werden, gilt für auswärtige Personen ohne melderechtlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Emmen ein Zuschlag von 50%.

Bei der Registrierung für eine Parkkarte werden die Adresse und das Kontrollschild im System hinterlegt. Dadurch kann das Kriterium des Wohnorts bei der Vergabe der Parkkarte einfach überprüft werden. Die Kontrolle vor Ort erfolgt durch das Scannen des Kontrollschilts, wobei das System prüft, ob eine gültige Bewilligung vorliegt. Weitere Kriterien, wie zum Beispiel die Art des Autos (Elektroauto, SUV), die in anderen Städten diskutiert werden, sind vorerst nicht vorgesehen und wären in der Praxis aufwändiger umzusetzen.

4. Gebührenerhöhung

4.1 Parkkarten

Die Gebühren für öffentliche Parkkarten liegen in der Region Luzern bei CHF 350.00 bis CHF 900.00 pro Jahr. Die Stadt Luzern hat im Jahr 2021 an der Urne über eine Erhöhung der Gebühren für eine Parkkarte auf CHF 800.00 abgestimmt. Diese Vorlage wurde vom Souverän abgelehnt. Stattdessen wurde der Gegenvorschlag angenommen, der den Preis auf CHF 600.00 festlegte.

Ort	Preis Parkkarte
Horw	900.00
Zug	720.00
Luzern	600.00
Kriens	600.00
Ebikon	500.00
Sursee	450.00
Sempach	400.00
Emmen	350.00

Tabelle 2; Gebühren für Parkkarten in der Region

Die Gemeinde Emmen weist derzeit die tiefsten Gebühren auf. Insbesondere im urbanen Raum rund um den Seetalplatz ist die Situation jedoch mit jener der Stadt Luzern und der Stadt Kriens vergleichbar. Die Gebühren sind deshalb mindestens auf die Höhe der Nachbargemeinden anzuheben.

Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund definiert eine Preisspanne, innerhalb dessen der Gemeinderat in eigener Kompetenz die effektiven Gebühren festlegen kann. Diese Preisspanne soll aufgrund obenstehender Überlegungen von heute CHF 100.00 bis CHF 400.00 auf künftig CHF 300.00 bis CHF 800.00 pro Jahr festgelegt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Gebühren für die Parkkarte analog der Städte Luzern und Kriens bei CHF 600.00 pro Jahr festzulegen (vgl. Kapitel 4.3).

Gemäss Motion 29/26 betreffend «Anpassung des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und der Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» halten die Motionäre in der Begründung fest, dass die Höchstpreise entfernt werden sollen. Mit einer solchen Aufhebung würde jedoch gegen die Grundsätze der Gesetzesdelegation verstossen. Wird der Gemeinderat in einem Reglement zum Erlass von Bestimmungen auf Verordnungsstufe ermächtigt, müssen die Grundzüge im Reglement (formelles Gesetz) verankert sein. Bei nicht rein kostenabhängigen Gebühren - wie den Parkplatzgebühren - werden die Grundzüge mit dem Gebührenrahmen sichergestellt. Eine Blankodelegation ohne Obergrenze wäre folglich rechtswidrig. Zudem darf der Gebührenrahmen nicht zu gross sein.

Die in Art. 11 (Gebührenhöhe) festgelegten Tarifrahmen für die **Parkkarten B, BC und C** solle wie folgt angepasst werden.

Zeitdauer	Gebührenrahmen altes Reglement	Gebührenrahmen neues Reglement
Woche	CHF 12.50 bis CHF 50.00	CHF 30.00 bis CHF 100.00
Monat	Keine Regelung	CHF 60.00 bis CHF 160.00
Halbjahr	CHF 60.00 bis CHF 240.00	CHF 200.00 bis CHF 480.00
Jahr	CHF 100.00 bis CHF 400.00	CHF 300.00 bis CHF 800.00

Tabelle 3; Gebührenrahmen

Für die **Parkkarten für Trainer/Trainerinnen und Funktionäre/Funktionärinnen von Sportvereinen** (BM) werden die folgenden Tarifrahmen definiert. Die Parkarten sind zeitlich eingeschränkt und beziehen sich auf die entsprechenden Sportanlagen, weshalb tiefere Tarife zur Anwendung kommen.

Arbeitswoche: CHF 120.00 bis CHF 330.00 / Jahr

Ganze Woche: CHF 150.00 bis CHF 410.00 / Jahr

Die **Parkkarte M** wird abgeschafft (vgl. Kapitel 5), weshalb kein Gebührenrahmen mehr im Reglement geregelt werden muss.

4.2 Parkuhren

In der Region Luzern bestehen je nach Gemeinde sowie innerhalb der Gemeinden je nach Gebiet unterschiedliche Parktarife. Im Zentrum der Stadt Luzern sind die Preise mit rund CHF 3.00 pro Stunde am höchsten. In der Stadt Kriens und den Gemeinden Horw und Emmen liegen sie durchschnittlich zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00 pro Stunde. In kleineren Gemeinden bewegen sich die Tarife in der Regel zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro Stunde. Analog zu den Parkkarten bestehen heute in Grenzgebieten teilweise Fehlanreize, in Emmen zu parkieren, da die Gebühren in Emmen tiefer sind.

Um Fehlanreize zu reduzieren, sollen insbesondere im Zentrum auch die Gebühren für das Parkieren an Parkuhren angepasst werden. Im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen ist derzeit eine Preisspanne von mindestens CHF 0.50 bis maximal CHF 2.00 pro Stunde festgelegt. Diese Preisspanne soll auf CHF 1.50 bis maximal CHF 3.50 pro Stunde angepasst werden.

4.3 Beabsichtigte Gebührenhöhe in der Verordnung

Der Gemeinderat will in der Verordnung im Frühling 2027 den Handlungsrahmen bewusst nicht voll ausschöpfen, um die Bevölkerung von Emmen nicht übermässig zu belasten.

Der Preis einer Parkkarte soll in der Verordnung mit CHF 600.00 pro Jahr auf den gleichen Wert wie bei der Stadt Luzern und der Stadt Kriens angesetzt werden. Um für Auswärtige das Angebot von Parkkarten unattraktiv zu machen, erfolgt für Personen ohne melderechtlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Emmen ein Zuschlag von 50%, womit der Preis für eine Parkkarte für Auswärtige bei CHF 900.00 pro Jahr liegt.

Heute ist in der Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen für alle Gebiete eine einheitliche Gebühr von CHF 1.50 pro Stunde vorgesehen. Künftig soll eine differenzierte Festlegung der Gebühren möglich sein, wobei insbesondere im Zentrum höhere Tarife vorgesehen sind. In einem ersten Schritt ist jedoch noch eine einheitliche Erhöhung bei allen Gebieten auf bis zu CHF 2.00 pro Stunde geplant. Diese Erhöhung liegt bereits heute gemäss geltendem Reglement in der Kompetenz des Gemeinderates. Für zukünftige Entwicklungen ist es angezeigt, die Obergrenze analog zu den Parkkarten trotzdem auf CHF 3.50 pro Stunde anzuheben. Aufgrund der Entwicklungen und der gesammelten Erfahrungen behält sich der Gemeinderat vor, die Preise künftig nach oben oder unten anzupassen und gegebenenfalls regional unterschiedliche Tarife festzulegen.

Bereits heute kann zum Beispiel auf dem Parkplatz Mooshüsli an der Parkuhr ein Parkticket für einen ganzen Tag gelöst werden. Mit dem Fokus für Vereinsanlässe auf Anlagen der Gemeinde Emmen soll dieses Angebot auf andere Parkanlagen ausgeweitet werden. Die Gebühr für eine Tageskarte soll von CHF 7.50 auf CHF 10.00 angehoben werden, um keinen falschen Anreiz für Langzeitparkierende zu generieren. Das bestehende Reglement sieht eine Spannweite von CHF 5.00 bis CHF 20.00 vor. Dieser Rahmen soll nicht verändert werden.

5. Weitere Anpassungen

Durch die Einführung der Parkuhren und der digitalen Parkkarte gibt es operativ keine Unterscheidungen mehr zwischen der Parkzone A und Parkzone B. Im Sinne einer Vereinfachung werden beide Zonen zur Parkzone B zusammengelegt. Die Bezeichnung **Parkzone A verschwindet**. Operativ hat dies keinen Einfluss.

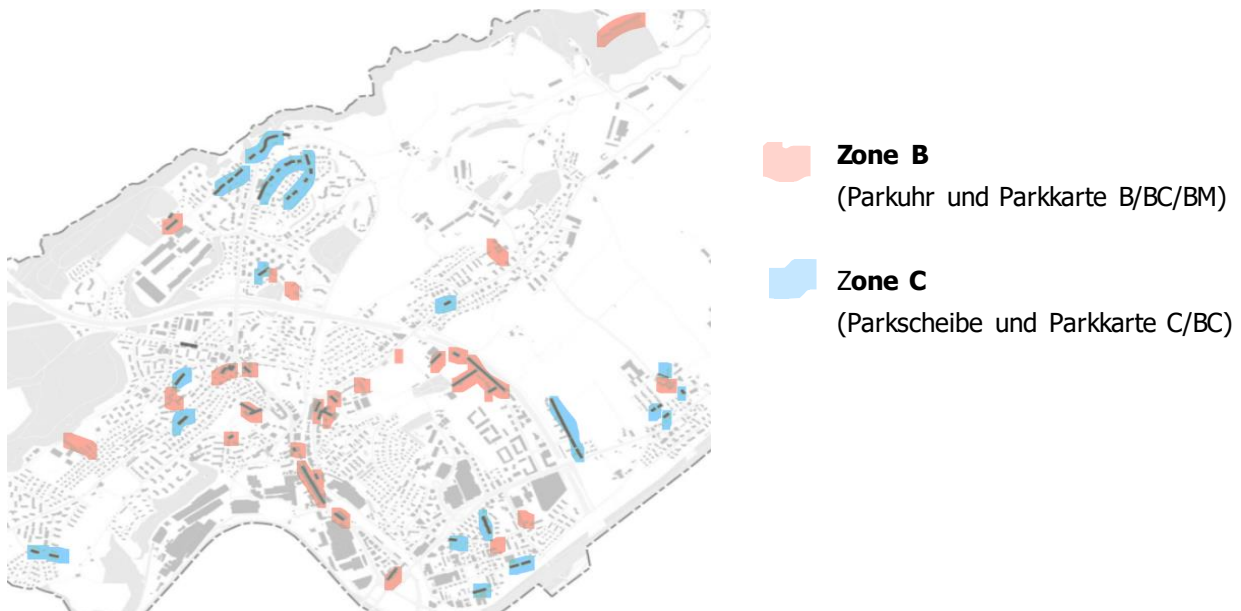


Abbildung 3; Übersicht neue Parkzonen Gemeinde Emmen

Ursprünglich war die Parkzone A nicht für die Nutzung von Parkkarten vorgesehen. Mittlerweile kann aber teilweise auch in der Parkzone A mit der Parkkarte B parkiert werden. Die entsprechenden Parkplätze sind in der Verordnung bezeichnet. Die bisherigen Bezeichnungen der Parkzonen A und B stiften somit Verwirrung. Durch die Zusammenführung der beiden Parkzonen wird das System vereinfacht. Jedoch muss weiterhin in der Verordnung definiert werden, auf welchen Parkfeldern mit der Parkkarte B respektive BC parkiert werden darf. Bei den entsprechenden Parkplätzen ist dies signalisiert.

Nach geltendem Reglement muss das Parkticket physisch sichtbar sein. Aufgrund der Einführung **digitaler Parksysteme** wird die entsprechende Formulierung angepasst.

Die **Parkkarten BC** werden auch für Werkfahrzeuge der Gemeinde wie den Werkhof und die Wasserversorgung sowie für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes eingesetzt. Die Nutzungen werden im Reglement präzisiert.

Um einem Missbrauch vorzubeugen, kann jede Person künftig **nur eine Parkkarte einer Kategorie** erwerben. Systemtechnisch können mehrere Nummern hinterlegt werden, wobei nur eine Nummer jeweils aktiv sein kann.

Besitzerinnen und Besitzer eines Jahres-Abonnements (576 Stück im Jahr 2025) oder eines Saison-Abonnements (741 Stück im Jahr 2025) der Badeanlage Mooshüsli können heute eine vergünstigte Parkkarte für den Mooshüsli parkplatz lösen (**Parkkarte M**). Im Jahr 2025 wurde das Angebot wurde 93-mal genutzt. Das Angebot generiert einen falschen Anreiz, die Badeanlage mit dem Auto zu besuchen, weshalb dieses Angebot eingestellt wird.

Als Ergänzung wird eine **Übergangsbestimmung** eingeführt. Parkkarten, die vor einer Änderung der Gebühren ausgestellt wurden, behalten bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer ihre Gültigkeit. Es besteht weder das Recht zur Rückzahlung noch die Pflicht zur Nachzahlung.

Für Wohnmobile sollen im Bereich Mooshüsli vereinzelte **Wohnmobilstellplätze** erstellt werden. Für die Nutzung sollen im Zusammenhang mit überlangen Parkplätzen und zusätzlichen Dienstleistungen wie Stromanschluss höhere Gebühren gelten. Als Grundlage wird ein entsprechender Passus im Reglement aufgenommen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen im Reglement

Damit der Gemeinderat die Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen anpassen kann, ist eine Anpassung des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen erforderlich. Die konkreten textlichen Anpassungen sind in der beiliegenden Synoptische Darstellung abgebildet. Nachstehend sind einige Hinweise zu den geänderten Bestimmungen aufgeführt.

Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze und Parkkarten

- Abs. 1 Die Parkzone A wird zur Vereinfachung mit der Parkzone B vereint. Künftig gibt es somit nur noch die Parkzonen B und C. Wie bis anhin wird auf Verordnungsstufe definiert, auf welchen Parkplätzen in der Parkzone B die Parkkarte B bzw. BC verwendet werden darf (vgl. Abs. 3).
- Abs. 2 Neben einigen Präzisierungen ist insbesondere die Aufhebung der Parkkarte M beim Frei- und Hallenbad Mooshüsli von Bedeutung.
- Abs. 3 Bereits heute legt der Gemeinderat in der Verordnung fest, wo die Parkkarte verwendet werden darf. Entgegen der Bezeichnung kann die Parkkarte B nicht nur in der Parkzone B, sondern teilweise auch in der heutigen Parkzone A verwendet werden. Auch künftig soll der Gemeinderat die Parkflächen festlegen, auf denen mit der Parkkarte B bzw. BC parkiert werden darf. Dazu wird ein neuer Abs. 3 geschaffen.
- Abs. 4 Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre dürfen mit der Parkkarte BM nur auf bestimmten Parkflächen parkieren. Zudem ist die Parkierung auf die Zeit der Vereinstätigkeit beschränkt. Dies entspricht der heutigen Regelung und wird nun verständlicher im Reglement verankert.

Art. 4 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Abs. 1 Die Änderung von Abs. 1 ist einerseits notwendig, da die Parkzone A in die Parkzone B überführt wird. Andererseits wird der Gebührenrahmen erhöht.

Abs. 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.

Abs. 4 Bis anhin galten für alle Parkflächen in einer Parkzone einheitliche Gebühren. In Zukunft könnte es zielführend sein, an zentralen Lagen höhere Parkgebühren und in peripheren Standorten tiefere Parkgebühren zu verlangen. Mit Abs. 4 erhält der Gemeinderat die Kompetenz für diese Unterscheidung - er muss davon aber keinen Gebrauch machen.

Art. 5 Gebührenerhebung

Die Bestimmung wird an die heutigen Gegebenheiten angepasst und vereinfacht. Parktickets werden entweder analog oder digital ausgestellt.

Art. 7 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Abs. 1 Es wird klargestellt, dass die Parkkarte als Bewilligung gilt.

Abs. 2 Inhaltlich erfährt dieser Absatz keine Änderung. Sobald länger parkiert wird, als mit der Parkscheibe erlaubt, ist eine Parkkarte notwendig (sofern auf der Parkfläche das zeitlich beschränkte Parkieren mit Parkgebühren nicht zulässig ist). Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

Art. 7a Einschränkungen der Parkberechtigung

In diesem neuen Artikel im Kapitel «Gebühren für das Dauerparkieren mit Parkkarte» werden grösstenteils Bestimmungen aus anderen Artikeln zusammengeführt. Dadurch kann die Struktur und Lesbarkeit des Reglements verbessert werden, ohne dass eine Totalrevision notwendig ist.

Abs. 1 Zur Verhinderung von Missbräuchen wird in Abs. 1 klargestellt, dass je Person nur eine Parkkarte einer Kategorie erworben werden kann. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Parkkarten anderen Personen zur Verfügung gestellt würden und der Zuschlag für Auswärtige dadurch umgangen werden kann. Je Parkkarte können aber mehrere Nummern hinterlegt werden, wobei jeweils nur ein Fahrzeug aktiv sein kann.

Abs. 2 Selbstredend ist die Parkkarte nur für die jeweilige Parkzone und während der Gültigkeitsdauer gültig.

Abs. 3 Es ist denkbar, dass trotz Parkkarte am gewünschten Ort gerade kein Parkplatz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

Abs. 4 Vorübergehende Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten, auch wenn man im Besitz einer Parkkarte ist.

Art. 8 Signalisation

Dieser Artikel wird gekürzt und regelt nur noch die Signalisation. Der bestehende Abs. 2 ist in anderen Bestimmungen verankert.

Art. 9 Herausgabe und Verwendung der Parkkarten

Im bestehenden Art. 9 sind diverse Themen abgehandelt, was die Verständlichkeit erschwert. Mit der neuen Struktur bzw. dem neuen Art. 7a soll die Lesbarkeit verbessert werden. Dadurch können einige Bestimmungen in Art. 9 aufgehoben werden.

- Abs. 1 Grösstenteils sind Parkkarten digital. Die Kontrolle erfolgt mittels Scannens der Autonummer. Aktuell fehlt eine Regelung für die Herausgabe digitaler Parkkarten.
- Abs. 2 Neu soll für Auswärtige ein Zuschlag für die Parkkarte C erhoben werden. Dazu muss auf das Einwohnerregister zugegriffen werden dürfen. Es braucht eine reglementarische Grundlage.
- Abs. 3 Wird aufgehoben, da dies in Art. 7a geregelt ist.
- Abs. 4 Da primär digitale Parkkarten im Einsatz sind, muss diese Bestimmung angepasst werden.
- Abs. 5 Ist auf Parkflächen das Parkieren mit Parkkarte nicht möglich, müssen selbstredend Parkgebühren bezahlt werden. Die Bestimmung ist überflüssig und ergibt sich aus dem Reglement bereits anderweitig. Abs. 5 wird aufgehoben.

Art. 10 Gültigkeitsdauer

Neu ist dies in Art. 7a geregelt.

Art. 11 Gebührenhöhe

- Abs. 1 In Abs. 1 werden einerseits die Gebührenrahmen angepasst. Andererseits wird die Parkkarte M aufgehoben. Zusätzlich wird auch ein Gebührenrahmen für die Parkkarte BM reglementarisch verankert. Die Gebühren für die Parkkarte BM sind wesentlich tiefer als für die anderen Parkkarten.
- Abs. 2 Diese Bestimmung bleibt unverändert bestehen.
- Abs. 3 Das Parkplatzreglement zielt darauf ab, dass die Parkplätze primär den Emmerinnen und Emmern zur Verfügung stehen; schliesslich finanzieren sie die kommunale Infrastruktur zu grossen Teilen über die Steuern. Neu wird für Auswärtige ein Zuschlag für die Parkkarte von 50 Prozent erhoben. Der Gebührenrahmen gemäss Abs. 1 ist dabei unbeachtlich. Falls der Gemeinderat die Gebühren für die Parkkarte C auf CHF 600.00 festlegt, müssten Auswärtige somit CHF 900.00 bezahlen - je Monat sind dies CHF 75.00. Mit dem Zuschlag für Auswärtige tragen diese somit einen Teil an die kommunale Infrastruktur bei - gleichzeitig erhofft sich der Gemeinderat einen Lenkungseffekt, so dass Auswärtige andere Verkehrsmittel für den Weg nach Emmen benutzen.

Art. 13 Gebührenanpassung

Aktuell ist in Art. 13 eine Indexierung vorgesehen. Dies macht keinen Sinn. Der Gebührenrahmen ist fix im Reglement definiert - innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Gebühren in der Verordnung fest. Es ist nicht klar, inwiefern eine Indexierung in diesem System zur Anwendung kommen soll. Auf eine Indexierung ist deshalb künftig zu verzichten.

Neu wird in Art. 13 geregelt, dass die bestehenden Parkkarten bei Gebührenanpassungen ihre Gültigkeit behalten. Eine Nachzahlung ist nicht erforderlich.

7. Menge öffentlicher Parkplätze

Mit dem neuen Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) wurden die Grundsätze und Rahmenbedingungen für private Parkplätze festgelegt. Mit den darin definierten Obergrenzen für Parkplätze wurde bestimmt, dass kein Ausbau der privaten Parkplätze erfolgen soll. Analog dazu soll auch kein Ausbau der öffentlichen Parkplätze erfolgen.

Ein ausreichendes Angebot an Parkplätzen sowohl in den Wohnquartieren für die Anwohnenden als auch im Zentrum für das Gewerbe ist wichtig, um den Suchverkehr in den Wohngebieten zu minimieren und das Gewerbe zu stärken. Es soll daher keine aktive Reduktion öffentlicher Parkplätze zur Steuerung des Mobilitätsverhaltens erfolgen. Wie bereits in den letzten Jahren werden vereinzelt Parkplätze aufgehoben, etwa zugunsten der Verkehrssicherheit, zur Schaffung von Invalidenparkplätzen oder zur Aufwertung des öffentlichen Raums. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der Umsetzung von Bebauungsplänen oder bei Strassenbauprojekten. Bei der Projektierung werden jeweils das bestehende Angebot sowie die Situation im jeweiligen Quartier berücksichtigt.

Insgesamt soll sich das Angebot an öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde nur moderat verringern. Dabei wird vermehrt auf die Situation in den Quartieren geachtet, was punktuell auch zur Schaffung zusätzlicher Parkplätze führen kann.

8. Mobilitätskonzept

Mit der Erhöhung der Parkgebühren will der Gemeinderat - neben der Verhinderung der Verlagerung der Parkierung nach Emmen - auch eine Veränderung des Mobilitätsverhalten bewirken, damit der Anteil des Autoverkehrs gegenüber dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr abnimmt. Gemäss dem Grundsatz «push and pull» sollen neben Massnahmen gegen den Autoverkehr, wie die Erhöhung der Parkgebühren, auch Anreize für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr erfolgen. Dies kann zum Beispiel die Verbesserung der Veloinfrastrukturen oder Kommunikationskampagnen umfassen.

Insbesondere beabsichtigt der Gemeinderat, ein Mobilitätskonzept für die Mitarbeitenden der Gemeinde Emmen zu erarbeiten, um das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden gezielt zu steuern. Damit soll dem Anliegen des Postulats 28/26 betreffend «Konzept zum Mobilitätsmanagement für die Angestellten der Gemeinde Emmen» Rechnung getragen werden. Das Mobilitätskonzept weist zwar Schnittstellen zum vorliegenden Reglement auf, ist jedoch inhaltlich, terminlich sowie hinsichtlich der Zuständigkeiten nicht Bestandteil der vorliegenden Revision.

9. Ablauf

Die Anpassung der Verordnung ist auf Anfang des Jahres 2027 geplant. Die neuen Gebühren sollen im April 2027 in Kraft treten. Die meisten Parkkarten, insbesondere jene für das Personal der Volksschule und Musikschule, werden jeweils im Sommer auf den Beginn des neuen Schuljahres hin gelöst. Daher ist eine operative Umstellung vorgängig im Frühling 2027 sinnvoll.

November 2026	Behandlung Anpassung «Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» 1. Lesung im Einwohnerrat
Dezember 2026	Behandlung Anpassung «Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» 2. Lesung im Einwohnerrat
Januar - Februar 2027	Referendumsfrist
März 2027	Anpassung «Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen» durch den Gemeinderat. Vorgängige Anhörung Preisüberwacher.
März 2027	Kommunikation Anpassung Gebühren
April 2027	Inkrafttreten neue Gebühren
2028	Evaluation Situation und Definition allfälliger Massnahmen

Ab April 2027 werden die Parkkarten zu den neuen Konditionen ausgestellt und die Ausstellung der Parkkarte M (Mooshüsli) eingestellt. Alle vorgängig ausgestellten Parkkarten nach alter Verordnung behalten bis zu ihrem Ablaufdatum ihre Gültigkeit.

10. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung des Reglements hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die nachfolgende Anpassung der Verordnung im Jahr 2027, welche den durch das Reglement eingeräumten Spielraum nicht vollumfänglich ausschöpft, wird hingegen finanzielle Auswirkungen haben.

Die Abschaffung der Parkkarte M für das Mooshüsli wird zu einer direkten Reduktion der Einnahmen aus Parkkarten führen. Gleichzeitig wird erwartet, dass die bisherigen Nutzerinnen und Nutzer dieser Parkkarte künftig die Parkuhr nutzen werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die finanziellen Auswirkungen insgesamt ausgleichen.

Die Tarife für Parkkarten für Emmerinnen und Emmer werden um rund 70% und jene für Auswärtige um rund 250% erhöht. Während infolge der Preiserhöhung damit gerechnet wird, dass künftig weniger Emmerinnen und Emmer eine Parkkarte lösen, wird aufgrund der erwarteten Entwicklung beim Seetalplatz in den kommenden Jahren mit einer deutlichen Zunahme der von Auswärtigen erworbenen Parkkarten gerechnet. Ausgehend von den Einnahmen des Jahres 2025 von rund CHF 224'000.00 (exklusive Parkkarten Mooshüsli) wird insgesamt mit Mehreinnahmen von bis zu CHF 180'000.00 pro Jahr respektive 80% gerechnet.

Entsprechend zur Erhöhung der Parkgebühren um 33% von CHF 1.50 auf CHF 2.00 pro Stunde steigt auch der Preis der Tageskarten von CHF 7.50 auf CHF 10.00. Infolge der Entwicklung am Seetalplatz wird erwartet, dass die Nutzung der Parkuhren trotz der Preiserhöhung nicht sinkt. Ausgehend von den Einnahmen des Jahres 2025 von rund CHF 560'000.00 wird insgesamt mit einem Anstieg von rund 33% respektive Mehreinnahmen von bis zu CHF 185'000.00 pro Jahr gerechnet.

11. Antrag

1. Verabschiedung der Teilrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 14. Oktober 2026

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilage:
Synoptische Darstellung altes / neues Reglement